



Hausordnung

für die Berufsbildende Schule Agrarwirtschaft Bad Kreuznach

Vorbemerkungen

In unserer Schule leben verschiedene Menschen zusammen. Um dieses Zusammenleben zu gestalten, helfen uns folgende Regeln und Richtlinien im Umgang miteinander:

Wir möchten und wollen gemeinsam erreichen

- dass alle respektvoll und höflich miteinander umgehen.
- dass jeder den anderen in dessen Persönlichkeit und Lebensweise achtet und respektiert.
- dass jeder den anderen so behandelt, wie er selbst behandelt werden möchte.
- dass jeder ohne Angst in die Schule kommen kann.
- dass jeder an der Schule sich entfalten und lernen kann.
- dass sich alle rege am Schulleben beteiligen, z.B. im Rahmen der Schülervertretung.
- dass wir bei schulischen Problemen gemeinsam nach Lösungen suchen.

Jeder Schüler hat folgende Pflichten zu erfüllen

- Anweisungen von Lehrkräften, Hausmeister oder Schulordnungsdienst befolgen.
- pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht mit dem geforderten Arbeitsmaterial und dem persönlichen Einsatz zu beteiligen.
- alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört oder dem Ansehen unserer Schule schadet.
- sich so zu verhalten, dass es niemanden am Lernen hindert.
- bei Krankheit unverzüglich für eine Entschuldigung zu sorgen.
- Leistungen zu zeigen (erbringen) und aufgetragene Aufgaben zu erledigen.

Wir dulden nicht

- dass an und außerhalb unserer Schule Personen beschimpft, beleidigt, bedroht oder geschlagen werden.
- dass Handys und elektronische Unterhaltungsmittel im Unterricht ohne Einverständnis der zuständigen Lehrkraft benutzt werden.
- das Beschmutzen, Verunreinigen und Beschädigen des Schulgebäudes und der Klassenzimmer.

Das ist nicht erlaubt

- Verlassen des Schulgeländes während der Schulstunden.
- das Eigentum anderer zu beschädigen oder zu stehlen.



STAND: 03.09.2025

- gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Pistolen jeder Art, Laserpointer.....) zur Schule mitzubringen.
- Rauchen auf dem gesamten Gelände und in sämtlichen Gebäuden des DLR, mit Ausnahme in den vorgesehenen Raucherbereichen.
- Alkohol und Drogen.
- Werfen von Gegenständen und Schneebällen.
- Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- Parken außerhalb der vorgesehenen Parkflächen, insbesondere vor Garagen, Geräte- Stellplätzen oder seitlich an Zufahrtswegen.

Wer diese Regeln nicht einhält, muss mit Konsequenzen (z. B. Strafe) rechnen.

Ziel dieser Hausordnung ist es, die gemeinsame Arbeit von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern zu fördern, da ein vernünftiges Miteinander nur dann möglich ist, wenn gewisse Formen des Zusammenlebens von allen Beteiligten respektiert werden. Folgende Punkte sollten besonders beachtet werden.

Detaillierte Regeln und Vorgaben

1. Das Verhalten vor Beginn, während und nach Beendigung des Unterrichts

- 1.1 Die Unterrichtszeiten werden durch den Stundenplan geregelt. Vor Unterrichtsbeginn halten Sie sich bitte in den Pausenbereichen auf (Westflügel – Seiteneingang; Berufsschulgebäude: Schulhof bzw. in der Pausenhalle), die während des Unterrichts grundsätzlich nicht besucht werden dürfen.
- 1.2 Falls **10 Minuten** nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrperson erschienen ist, melden dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. ihre Vertreterin/sein Vertreter dem Sekretariat.
- 1.3 Handys sollen bei Betreten des Klassenraums ausgeschaltet sein!
- 1.4 Die Toiletten sind grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts bzw. in den Pausen aufzusuchen!
- 1.5 Nach Unterrichtsende sind die Klassen- bzw. Fachräume so zu verlassen, dass die Arbeit der Reinigungskräfte erleichtert und Energie gespart wird (z. B. grobe Verunreinigungen beseitigen, Fenster und Türen schließen, Tafeln säubern, Jalousien hochdrehen, Beleuchtung ausschalten).
- 1.6 Im gesamten Bereich der Schule und in den Klassenräumen ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfall ist in die bereitstehenden Behälter getrennt zu entsorgen.
- 1.7 Haftung und Verantwortung für alle Arten von Schülereigentum wird von Seiten der Schule oder des Schulträgers nicht übernommen. Deshalb sollten insbesondere Wertsachen sorgsam verwahrt werden.

2. Das Verhalten in Pausen und Freistunden

- 2.1 Pausen dienen der Erholung und sollten deshalb bei gutem Wetter nicht im Klassenraum, sondern im Freien, d. h. auf dem Schulhof, verbracht werden.
- 2.2 Der Pausenraum im Erdgeschoss steht in der Mittagspause sowie nach Beendigung des Unterrichts für Fahrschülerinnen/-schüler in der Zeit von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr zur Verfügung.



STAND: 03.09.2025

- 2.3 Die in die Schule mitgebrachten Wertsachen und Geld sind nicht versichert, und insoweit sind Sie dafür selbst verantwortlich.
- 2.4 In den Pausen und Freistunden werden die Klassen- bzw. Fachräume abgeschlossen. In den Keller- und Erdgeschossräumen sind die Fenster zu schließen.
- 2.5 Falls Sie während des Unterrichts, in der Pause oder während einer Freistunde das Schulgelände verlassen, unterstehen Sie nicht mehr der Aufsicht der Schule. Der Versicherungsschutz entfällt dann unmittelbar!
- 2.6 Für die Schulerinnen und Schüler ist das Sekretariat nur während der Pausen geöffnet.

3. Das Verhalten bei Benutzung der Schuleinrichtungen und die Behandlung von Schuleigentum

- 3.1 Die Unterhaltung der Schule verursacht hohe Kosten. Behandeln Sie deshalb unsere Schulgebäude sowie die Einrichtungsgegenstände (z. B. Schulmöbel, Computer, technische Geräte) sorgfältig, und melden Sie Beschädigungen oder Mängel unverzüglich dem Klassenleiter.
- 3.2 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden.
- 3.3 Verlassen Sie die Toiletten so, wie Sie diese selbst anzutreffen wünschen.
- 3.4 Parken Sie Ihre Fahrzeuge nur auf dem Schülerparkplatz, und stellen Sie Ihre Fahrzeuge so ab, dass Sie keine anderen Fahrzeuge bei der An- und Abfahrt behindern. Das Parken in sämtlichen Ein- und Ausfahrten (zum Schulhof, zu den Parkplätzen, zu den Gebäuden etc.) ist streng verboten, damit bei Unfällen oder Gefahrensituationen die Krankenwagen bzw. Löschfahrzeuge ungehindert Zugang haben. Für Fahrräder und Krafträder sind besondere Parkplätze vorgesehen, die dafür freizuhalten sind.

4. Das Verhalten auf dem Schulgelände

- 4.1 Das Rauchen ist aus Gründen des Brandschutzes und auch aus Rücksicht auf die Nichtraucher weder auf dem Schulgelände noch in den Schulgebäuden gestattet. Wer Rauchen möchte, kann das ausschließlich in den vorgesehenen Raucherbereichen tun (Westflügel: Seiteneingang; Berufsschulgebäude: Raucherüberdachung).
- 4.2 Aus Gründen der Sicherheit und Sauberkeit ist das Mitnehmen von offenen Getränkeflaschen und -dosen sowie Getränkebechern in den Gängen und Klassenräumen verboten. Der Verzehr ist ausschließlich auf die Pausenbereiche (Westflügel: Haupteingang; Berufsschulgebäude: Pausenhalle und Pausenhof) zu beschränken.
- 4.3 Die Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu sortieren.
- 4.4 Der Genuss von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln beeinträchtigt nicht nur die Lern- und Konzentrationsfähigkeit und die Gesundheit, sondern widerspricht grundsätzlich der Zielsetzung der Schule. Das Mitbringen, der Genuss und das Verteilen von Alkoholika sowie von Rauschgift sind daher auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt. Ebenso ist der Zugang des Schulgeländes für Schüler verwehrt, die unter der Wirkung von Rauschmitteln jeglicher Art



STAND: 03.09.2025

stehen. Wer illegale Drogen auf dem Schulgelände weitergibt oder konsumiert, wird von der Schule verwiesen und der Polizei gemeldet

- 4.5 Die Durchführung von Weinproben und Weinverkostungen ist nur nach Genehmigung durch den Fachlehrer und nur innerhalb des Fachunterrichts gestattet. Hierzu soll nach Möglichkeit der Verkostungsraum genutzt werden. Im Anschluss an diese Veranstaltungen sollten öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

5. Verhalten bei Unfall und Gefahr

- 5.1 Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden, dafür zu sorgen, dass niemand an Gesundheit, Leben oder Eigentum Schaden nimmt. Unfälle auf dem Schulgelände sind unverzüglich im Sekretariat bzw. im Lehrerzimmer zu melden, um auch den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- 5.2 Für Gefahrensituationen (Brand oder andere Katastrophen) besteht für unsere Schule ein besonderer Alarmplan. Dieser Plan ist in den einzelnen Klassen- bzw. Fachräumen ausgehängt. Er wird Ihnen von der Klassenleiterin/vom Klassenleiter erläutert und ist zu Ihrer eigenen Sicherheit bei einer Gefahrensituation unbedingt einzuhalten.

6. Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

- 6.1 Kann eine Schülerin/ein Schüler die Schule nicht besuchen (z. B. bei Krankheit), so ist dies unverzüglich telefonisch und innerhalb von drei Unterrichtstagen durch eine schriftliche Entschuldigung (auch per E-Mail möglich) anzuzeigen. Dauer und Grund des Fehlens sind in der Entschuldigung anzugeben.
- 6.2 Nur in außergewöhnlichen Fällen kann der Schülerin/dem Schüler Urlaub erteilt werden, wenn er vorher beantragt und genehmigt wurde. Für Auszubildende ist Arbeit im Betrieb, **selbst dringende**, kein Urlaubsgrund. Der Urlaub sollte in die Zeit der Schulferien fallen, um das Schulziel nicht zu gefährden.

7. Fotofreigabe/ Einverständniserklärung

- 7.1 Zwischen der BBS Agrarwirtschaft und den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern wird unwiderruflich vereinbart, dass Schülerfotos, auf denen sie abgebildet sind und die von Personen aufgenommen worden sind, die durch die Schulleitung autorisiert wurden, ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung von der BBS Agrarwirtschaft im Internet, in Druckwerken sowie jedem bekannten Medium, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Darstellung der inhaltlichen und pädagogischen Arbeit der Bildungseinrichtung) ohne zeitliche Begrenzung veröffentlicht werden dürfen, ohne dass hierfür eine Vergütung gezahlt werden muss.
- 7.2 Alle im schulischen Kontext selbst erzeugten Medien dienen Präsentationszwecken sowie der Darstellung der pädagogischen Arbeit im Unterricht, in Projekten und außerunterrichtlichen Veranstaltungen und besitzen daher keinen kommerziellen Charakter.



STAND: 03.09.2025

- 7.3 Als Gegenleistung für die unentgeltlich erfolgte Überlassung können die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit dem autorisierten Fotografen digitalisierte Fotos erhalten.
- 7.4 Schülerinnen und Schüler, die mit der Freigabe von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, grundsätzlich nicht einverstanden sind, müssen dies schriftlich gegenüber der Schulleitung erklären.

Übersicht: Schulversäumnisse (§ 23 SchulO) und nicht erbrachte Leistungen (§ 35 SchulO):

1.	Fehlen an ganzen Tagen	Sie informieren die Schule telefonisch am ersten Fehltag. Die schriftliche Mitteilung muss am ersten Schultag nach dem Fehlen bzw. im Falle längeren Fehlens spätestens am 3. Fehltag mit Angabe des Grundes in der Schule sein. Bei Berufsschülern ist die Entschuldigung am nächsten Schultag vorzulegen. Die Entschuldigung muss per E-Mail oder schriftlich im Sekretariat (Briefkasten) bis 14 Uhr abgegeben werden.
2.	Fehlen in einzelnen Unterrichtsstunden	Das Fehlen einzelner Unterrichtsstunden ist nur in begründeten dringenden Fällen möglich und ist von den folgenden Lehrerinnen bzw. Lehrern zu genehmigen.
3.	Informationspflicht für Berufsschüler	Der Ausbildungsbetrieb ist über jeden Fehltag und jede Fehlstunde von den Auszubildenden zu unterrichten
4.	Arzttermine, Fahrstunden	Planbare Arzttermine, Fahrstunden u. ä. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
5.	Ärztliche Bescheinigungen	Sie sind grundsätzlich bei allen versäumten Abschlussprüfungen erforderlich. In begründeten Fällen, wie häufiges Fehlen bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen kann seitens der zuständigen Lehrkraft die Vorlage eines Attestes verlangt werden.
6.	Verspätungen	Trifft eine Schülerin/ein Schüler verspätet zum Unterricht ein, muss die jeweilige Lehrkraft die Verspätung unverzüglich eintragen. Ist dies nicht der Fall, gilt der ganze Tag als unentschuldigt gefehlt! (Es ist Aufgabe der Schülerin/des Schülers, sich unverzüglich am Ende der Unterrichts-Stunde darum zu kümmern.)
7.	Umzug	Die Schüler melden jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel umgehend dem Klassenlehrer.
8.	Nicht erbrachte Leistungen	Versäumt eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als nicht feststellbar gewertet und hierfür die Note ungenügend erteilt. Mit ausreichender Entschuldigung ist es Aufgabe der Schülerin/ des Schülers sich um den Nachtermin zu kümmern

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Die Hausordnung gilt sinngemäß auch für Schulfeste und außerunterrichtliche Veranstaltungen.
- 8.2 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Schulleitung gestatten.
- 8.3 Zustimmung des Schulträgers, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses zu dieser Hausordnung liegen vor.



STAND: 03.09.2025

Verkehrsordnung

1. Geltungsbereich

Die Verkehrsordnung gilt auf dem Gelände des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) in 55545 Bad Kreuznach, Rüdesheimer Str. 60 - 68. Sie betrifft alle Wege (Straßen) und Verkehrsflächen innerhalb des Dienststellengeländes.

2. Personenkreis

Die Regeln gelten für die Schüler/innen der Berufsbildenden Schule Agrarwirtschaft, die Teilnehmer/innen an Kursen, Lehrgängen u.a. Veranstaltungen, die sonstigen Besucher/innen und die Bediensteten des DLR.

3. Regeln

- 3.1. Die allgemein gültigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
- 3.2. Auf dem Gelände des DLR gelten 20 km/h als Höchstgeschwindigkeit.
- 3.3. Belästigungen des Unterrichts- und Arbeitsbetriebes und der angrenzenden Nachbarschaft durch unnötigen Motorenlärm oder lautes Abspielen von Musik sind zu vermeiden.
- 3.4. Die vorhandenen Parkplätze sind unter sparsamer Ausnutzung der vorhandenen Flächen zu benutzen.
- 3.5. Die Schwerbehindertenparkplätze sind ausschließlich für Schwerbehinderte zugelassen.
- 3.6. Es ist verboten, außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzflächen und im angeordneten Parkverbot zu parken.
- 3.7. Bei Parken mit Behinderung muss mit dem Abschleppen des Fahrzeuges gerechnet werden.
- 3.8. Die ausgewiesenen Kurzzeitparkflächen (max. 1/4 Std.) sind für Kunden des Staatsweingutes und für Beratungsklienten freizuhalten.
- 3.9. Alle Schüler/innen haben sich unter Angabe ihres Fahrzeuges und des amtlichen Kennzeichens in Kontrolllisten einzutragen, die im Sekretariat der Berufsbildenden Schule Agrarwirtschaft ausliegen.
- 3.10. Seitens des DLR wird keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung abgestellter Fahrzeuge übernommen.
- 3.11. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsordnung können zum Verbot des Befahrens des Geländes des DLR führen.

Bad Kreuznach, den 01. September 2025

Dr. Jürgen Neureuhter, StD
(stv. Schulleiter)



STAND: 03.09.2025

Nutzungsordnung

der Computereinrichtungen der BBS Agrarwirtschaft, Bad Kreuznach - Oppenheim

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Berufsbildende Schule Agrarwirtschaft gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil 2 für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil 3 ergänzt Teil 2 in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, einzuspielen oder zu versenden.

2.2. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

2.3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

Über die von der Schule installierten Programme hinaus dürfen von Schülerinnen und Schülern keine weiteren Programme installiert oder ausgeführt werden.

Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere

Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.4. Schutz der Geräte



STAND: 03.09.2025

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der unterrichtenden Lehrkraft zu melden. Im Falle der außerunterrichtlichen Nutzung müssen Störungen oder Schäden unverzüglich mit Meldezettel dem Schulbüro mitgeteilt werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

2.5. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.6. Versenden von Informationen in das Internet

Es dürfen keine Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt werden. Unter dem Schulnamen „Berufsbildende Schule Agrarwirtschaft“ oder bedeutungsgleichen Bezeichnungen dürfen keine Veröffentlichungen im Internet erfolgen.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

3.1. Nutzungsberechtigung



STAND: 03.09.2025

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Die Schülerinnen und Schüler - sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten - versichern zu Beginn eines Bildungsgangs durch ihre Unterschrift auf der beigegeführten Erklärung, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Darüber hinaus findet zu jedem Schuljahresbeginn eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

3.2. Aufsichtspersonen

Die Schule stellt Aufsichtspersonen, die jederzeit das Recht haben, den Verlauf der besuchten Internetseiten zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen entzieht die aufsichtführende Person das Benutzerrecht ein. Dies wird mit einem entsprechenden Vermerk über den Sachverhalt der Schulleitung vorgelegt.

4. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugte Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bad Kreuznach, den 01.09.2025

Dr. Jürgen Neureuther, StD
(stv. Schulleiter)